Gemeinde Hüllhorst

Löhner Straße 1
32609 Hüllhorst

Vorhaben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst „Sondergebiet Erneuerbare Energien (Biogasanlage)“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 03.09.2021

Planungsbüro Rinteln

Stadtplanung
Landschaftsplanung
Umweltplanung

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Rechtliche Vorgaben 3
2.1 Naturschutzfachliche Grundlagen 3
2.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG 3
2.3 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG 6
2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG) 7
3 Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren 8
3.1 Geplante Maßnahmen 8
3.2 Wirkfaktoren 11
4 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen 11
5 Prüfverfahren 12
6 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben 12
7 Ermittlung planungsrelevanter Arten 13
7.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV 13
8 Sonstige planerische Vorgaben 14
8.1 Landschaftsplanung 14
8.2 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope nach dem Naturschutzrecht 15
8.3 Planungsrelevante Arten (LINFOS) 20
8.4 Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen 20
9 Artenspektrum 20
9.1 Avifauna 20
9.2 Fledermäuse 20
9.3 Weitere Artengruppen 20
9.4 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten 21
10 Bewertung der Ergebnisse 21
10.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 21
10.2 Zusammenfassung der Vorprüfung 30
10.3 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung) 30
11 Fazit 34
11.1 Tötung 34
11.2 Störung 34
11.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 34
11.4 Schlussbeurteilung 34
12 Literaturverzeichnis 34

Abbildungen

Abb. 1: Umfeld der vorhandenen Biogasanlage 8
Abb. 2: Vorhaben- und Erschließungsplan 10
Abb. 3: Lageplan des Landschaftsschutzgebietes 15
Abb. 4: Lage der Naturschutzgebiete (ohne Maßstab) 16
Abb. 5: Lageplan der Geschützten Biotope 17
Abb. 6: Lageplan der Verbundflächen 18
Abb. 7: Lageplan der Schutzwürdigen Biotope 19

Tabellen

Tab. 1: Wirkfaktoren der Biogasanlage 11
Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 3718/1 Bad Oeynhausen 14
Tab. 3: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben 30
Tab. 4: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten 30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.Februar 2021 (BGBl. I S. 306), vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt 3718/1 Bad Oeynhausen aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Naturschutzfachliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

2.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV

Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten".

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
  - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
  - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Tötungen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für die Wohnbebauung von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch, wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU

(2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird]) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen2) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.3 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.
(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren

3.1 Geplante Maßnahmen

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet wird durch seine Lage im Bereich der Biogasanlage geprägt. Nördlich an die Biogasanlage schließen die Fahrsilos an. Südlich der Biogasanlage liegt eine Hofstelle. Hofstelle und Biogasanlage sind umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Südlich grenzt ein Wasserlauf an die Anlage, der ca. 200 m weiter östlich in den *Kümmerdingser Bach* mündet, an dem sich auch 6 Teiche befinden. Etwas Westlich der BGA liegt die Ortschaft Tengerholz. Die nächste Wohnbebauung außer der angrenzenden Hofstelle befindet sich 140 m westlich und 200 m östlich der Anlage. Im Umkreis von 500 m kommen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Ackerflächen, entlang des Baches einige Grünlandflächen und ein kleiner Anteil Siedlungsflächen inklusive der Biogasanlage vor.

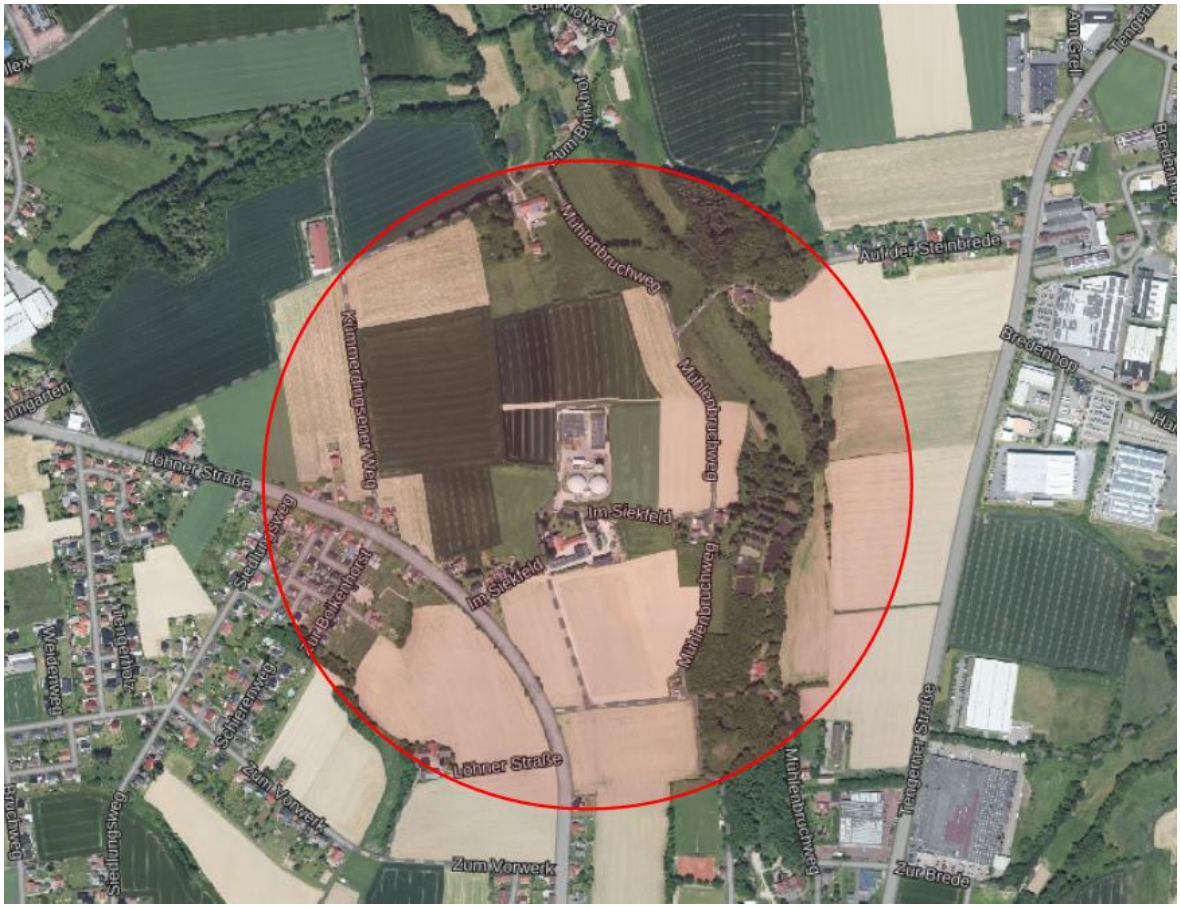

Abb. 1: Umfeld der vorhandenen Biogasanlage
(roter Kreis = 500 m-Radius)

Eingriffsbeschreibung

Sondergebiet SO 1

Die Biogasanlage „Biogas Tengern GmbH & CO KG“ mit den motorischen Blockheizkraftwerken ist eine Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie (Biogas bzw. daraus Elektroenergie und Wärme) nach dem EEG. Sie hat mit den beiden motorischen Grundlast-Kraftwerken mit je 400 kW el. Leistung (Wärmeleistung in etwa gleich) die Möglichkeit, bis zu 800 kW el. x 95% x 8760h/a = bis 6,6 Mio. kWh maximale Elektroenergie nach EEG zu erzeugen bzw. einzuspeisen.

- ➔ „800 kW el x 95%“ = 760 kW el. als sog. „Höchstbemessungsleistung“ aus dem EEG
- ➔ diese Höchstbemessungsleistung legt aktuell und für die Zukunft diese maximale Strommenge fest – mehr Kilowattstunden pro Jahr würden nicht bezahlt!
- ➔ ein Ausbau der Anlage über diese Höchstbemessungsleistung bzw. die daraus maximal erzeugbare Strommenge hinaus ist damit nicht möglich.

Im Rahmen der sogenannten „Flexibilisierung der regenerativen Kraftwerkskapazität“ wird derzeit lediglich politisch vorgegeben, dass die kurzfristig mögliche Spitzenleistung der Kraftwerke (installierte Leistung) erhöht werden muss, um Bedarfsschwankungen auf dem Strommarkt zukünftig u.a. durch Biogasstrom auszugleichen.

➔ Die installierte Leistung der BHKWs der Biogasanlage ist durch die "Flexibiliseirung der regenerativen Kraftwerkskapazität" höher wie die nutzbare Leistung (diese begrenzt durch die "Höchstbemessungsleistung nach EEG"). Dies ist politisch gewollt und vorgegeben um jahreszeitliche Schwankungen im Wärmebedarf und kurzzeitige tägliche Schwankungen im Strombedarf (Ausregeln von Schwankungen im Angebot besonders der Wind- und Solarenergie) ausgleichen zu können. Somit sind mehr BHKW-Kapazität wie die eigentlich notwendige 760 kW Leistung installiert.

Die Anlage soll zukünftig in 2 Punkten „flexibel“ gefahren werden:

- Sommer / Winter: Reduktion im Sommer und Hochfahren im Winter, um den Wärmebedarf des Nahwärmenetzes besser abdecken zu können.
- Kurzfristig „flexibel“ im Stunden- und Tagesverlauf, um Strombedarfsspitzen im Netz mit abzudecken.

Änderungen an den Inputstoffen in Struktur und Menge sind durch unterschiedliche Erträge und Anbauflächen ständig gegeben. Es ist als Obergrenze die Höchstbemessungsleistung von 760 kW geplant. Dafür sind Inputmengen von ca. 19.966 to/ Jahr erforderlich. Da sich die Inputanlieferungen über das ganze Jahr verteilen, insbesondere der Bereich Mist/ Gülle, wird die vorhandene Silokammer von 55 m x 64 m und 4 m Wandhöhe als ausreichend erachtet. Bei einer Füllhöhe von ca. 6 m ist ein Füllvolumen von rund 15.000 m³ Feststoffe möglich. Die erforderliche Lagerung von den Gärprodukten kann auf der Biogasanlage im NGL-1 (2.800 m³) und NGL-2 (2.800 m³) sowie im externen Lager (6.400 m³) auf dem Hof Blöbaum gelagert werden.

Daraus geht hervor, dass derzeit keine baulichen Veränderungen erforderlich sind.

Die Verkehrslasten wurden zur Hauptbelastungszeit der Maisernte geprüft. Derzeit kann bei der Biogasanlage unter Berücksichtigung aller Emissionsquellen ein LKW-Verkehr von 25 LKW/Tag (50 Bewegungen und Verweilzeit) auch sonn- und feiertags erfolgen. Alle Richtwerte für die umgebenden Wohnbebauungen werden dabei problemlos eingehalten. Bei jeden neuen Genehmigungsverfahren werden die möglichen Verkehre, die vorhanden Lagerkapazitäten und die vorhanden Flächen zum Ausbringen von Gärsubstrat geprüft und die Fachgutachten aktualisiert.

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans werden die geplanten Festsetzungen auch im Hinblick auf den Bestand und die bisher durchgeführten Kompensationsmaßnahmen überprüft, angepasst und ergänzt, um der städtebaulichen Planung Rechnung zu tragen.

Sondergebiet SO 2

Der Geltungsbereich umfasst neben den Flächen der vorhandenen Biogasanlage auch westlich angrenzende Ackerflächen, die einer Erweiterung der Biogasanlage dienen. Zulässig sind hier Nutzungen, die sich auf die Biogasanlage und ihre Folgenutzungen beziehen.

Im Nordwesten des Planungsbereiches ist eine Halle für Aufbereitung, Hackschnitzel, Trockner und Hackschnitzelkessel vorgesehen. Die Höhe soll ca. 8,5 m betragen.

Südlich davon sind drei Silos für Getreide vorgesehen. Die Höhe der Silos beträgt ca. 14 m.

Südlich des Grasweges, der inklusive der Hecke erhalten bleibt, ist ein Lagerbehälter für Flüssigdünger vorgesehen. Die Höhe soll maximal 12 m betragen.

Die Fläche ganz im Südwesten wird als private Grünfläche festgesetzt. Auf diesem Flurstück wurde eine Senke im Jahr 1978 verfüllt.

Mittels der Höhenfestsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gesichert, dass die mögliche Höhe von Gebäuden im Plangebiet auf das bestehende, die Eigenart des Gebietes bestimmende Maß, beschränkt bleibt.

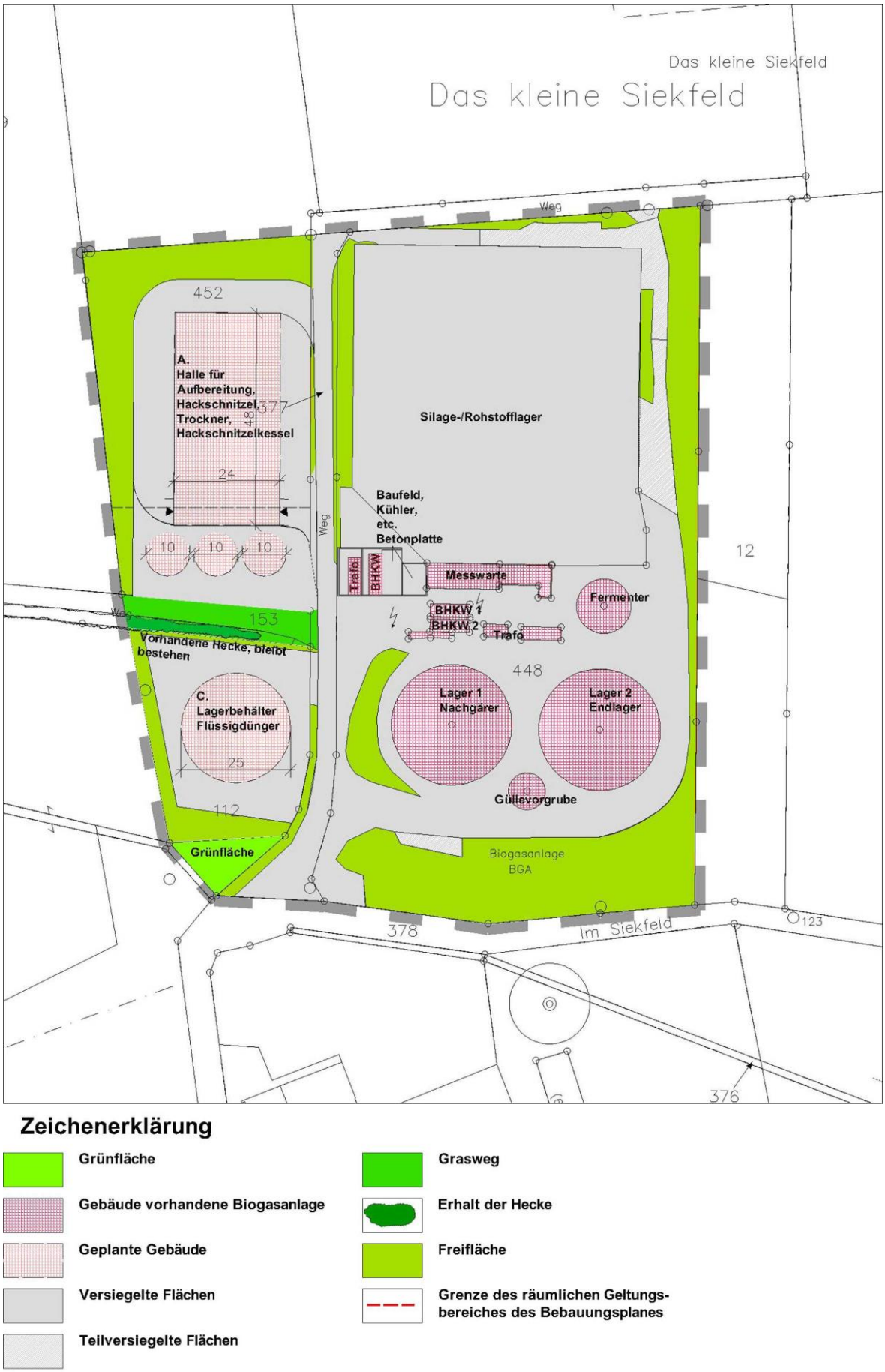

Zeichenerklärung

- Grünfläche
- Gebäude vorhandene Biogasanlage
- Geplante Gebäude
- Versiegelte Flächen
- Teilversiegelte Flächen
- Grasweg
- Erhalt der Hecke
- Freifläche
- Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches des Bebauungsplanes

Abb. 2: Vorhaben- und Erschließungsplan

3.2 Wirkfaktoren

Durch den Bau der Gebäude und Nebenanlagen wird eine intensiv genutzte Ackerfläche versiegelt, bzw. teilversiegelt. Dadurch kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Wirkfaktoren
Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten, etwa durch Lärm, die Errichtung von Baufeldern, das Bewegen von Maschinen- oder Erdarbeiten. Grundsätzlich sind folgende Wirkungen denkbar:
Wirkfaktoren
Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge
temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.). Aussagen zur Lage dieser Flächen derzeit noch nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass auch auf jetzt unversiegelten Flächen eine Nutzung stattfindet. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen (Acker) nicht möglich, da die neuen Flächen in der Regel in Gartenland umgewandelt werden.
Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. Dabei kann es zu Einträgen von Nährstoffen in empfindliche Lebensräume im Umfeld des Vorhabenstandortes kommen. Die Wirkung ist in ihrer Reichweite auf das unmittelbare Baufeld beschränkt.
Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen. Die baubedingte Lärmbelastung erstreckt sich auf das Umfeld der jeweils betriebenen Baustellen.
Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. In Ruhestadien können Individuen, durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, unterirdischer Landhabitate, verletzt oder getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren
Zu den anlagebedingten Wirkungen zählt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, z. B. der Flächenverlust durch die Bebauung und damit verbundene Barriere- und Zerschneidungseffekte.
Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den anlagebedingten Wirkungen des Projektes. Dadurch können Biotope (Acker) verloren gehen, die Tieren als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Beleuchtung von Außenbereichen, den Einsatz von Fahrzeugen sowie durch die am Standort lebenden Menschen und ihre Haustiere denkbar.
Wirkfaktoren
Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen
Veränderte Lichtverhältnisse
Hunde und Katzen der Hausbesitzer
Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

Tab. 1: Wirkfaktoren der Biogasanlage

4 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Durchführung von Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- Kurzfristiger gutachterlicher Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens, das sich möglicherweise bei zeitlichen Verzögerungen auf den geräumten Vorhabenflächen bis zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung (Errichtung der Anlagen) eingestellt hat, ausgeschlossen ist. Dies wäre dann der Fall, wenn im Zeitraum der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brut-

vögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigen Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

- Grundsätzlich geschieht der Baustellenverkehr und die Bautätigkeit sowie Verkehr zur Wartung in der Betriebsphase nur tagsüber

5 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsprocedere hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht

2. Störung der lokalen Population

3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

6 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

7 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

7.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 (Nr. 3718/1 Bad Oeynhausen liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 35 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tab. 2, Seite 14). Diese teilen sich auf in 8 Säugetierarten (Fledermäuse) und 27 Vogelarten. Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann jedoch bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis Brutvorkommen	U↓
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis Brutvorkommen	U
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis Brutvorkommen	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis Brutvorkommen	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis Brutvorkommen	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis Brutvorkommen	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nachweis Brutvorkommen	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis Brutvorkommen	U
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis Brutvorkommen	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis Brutvorkommen	S
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis Brutvorkommen	G
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis Brutvorkommen	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis Brutvorkommen	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis Brutvorkommen	S
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis Brutvorkommen	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis Brutvorkommen	U↓
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis Brutvorkommen	S
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis Brutvorkommen	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis Brutvorkommen	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis Brutvorkommen	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis Brutvorkommen	U
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis Brutvorkommen	G
Uhu	Bubo bubo	Nachweis Brutvorkommen	G
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis Brutvorkommen	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Nachweis Brutvorkommen	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis Brutvorkommen	U

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 3718/1 Bad Oeynhausen
(Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt Stand Mai 2021)

8 Sonstige planerische Vorgaben

Hier werden die im Nahbereich der Anlagen liegenden Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie schutzwürdige Biotope genannt, die in der Landschafts-Informationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) dargestellt sind.

8.1 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Es handelt sich um einen Fachplan, der von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt, als Satzung beschlossen und damit für jedermann verbindlich wird.

Der Standort der Biogasanlage (s. Abb. 4) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-3416-003 Altkreis Lübbecke.

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Biogasanlage wird im Landschaftsschutzgebiet eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die direkt an die vorhandene Biogasanlage angrenzt.

Die oben genannten Kriterien zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes werden durch die Erweiterung der Flächen der Biogasanlage nicht so erheblich betroffen, dass die die Funktion nicht mehr wirksam ist. Daher ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auszugehen.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Bauleitplanung nicht widersprochen hat.

Im Verfahren wird dieses Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

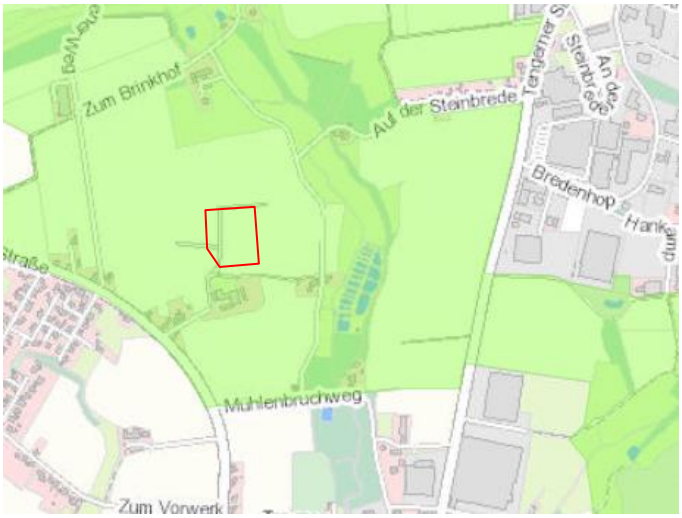

Abb. 3: Lageplan des Landschaftsschutzgebietes
(Karte entnommen aus dem Kartenservice des Kreis Minden-Lübbecke)

8.2 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope nach dem Naturschutzrecht

Nationalpark

Das Plangebiet und die Umgebung liegen in keinem Nationalpark.

Naturpark

Das Plangebiet liegt etwa 1 km südlich des ca. 51.960 ha großen Naturparkes TERRA.vita.

FFH-Gebiete

Das Plangebiet liegt in keinem Natura 2000 Gebiet. Das nächste FFH-Gebiet DE-3718-301 „Stollen Oberlübbe, Elfter Kopf“ befindet sich ca. 3,6 km östlich der Biogasanlage.

Naturschutzgebiete

Im direkten Umfeld der Biogasanlage kommen keine Naturschutzgebiete vor. Im weiteren Umfeld der Biogasanlage kommen folgende Schutzgebiete vor:

NSG MI-052 Benkhöfer Bruch ca. 1,7 km südwestlich von der Biogasanlage entfernt.

NSG HF-026 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach ca. 3,3 km südwestlich von der Biogasanlage entfernt.

Aufgrund der großen Entfernung zur Biogasanlage sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

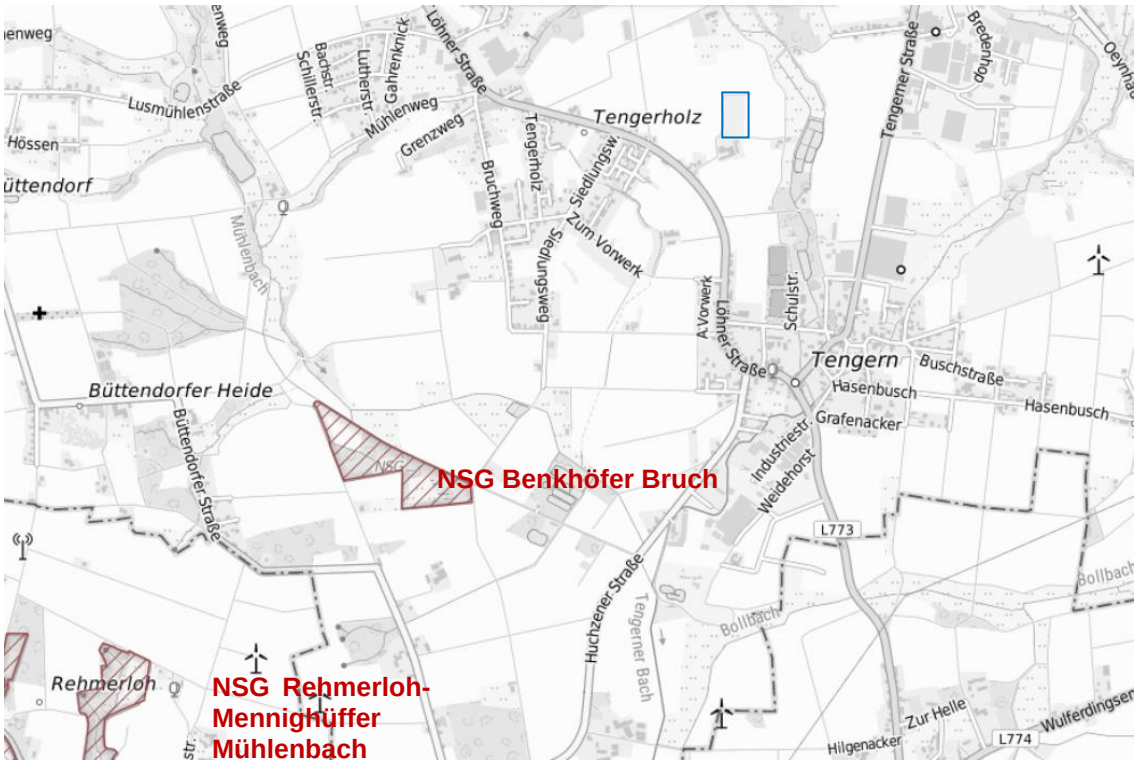

Abb. 4: Lage der Naturschutzgebiete (ohne Maßstab)
(Quelle: http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?)

Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommen keine *Geschützten Biotope* nach § 42 LNatSchG NRW vor.

In einem Umkreis von 500 m finden sich mehrere nach § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope:

GB-3718-210 Seggen- und Binsenreiche Nasswiese (Ca. 200 m östlich)

GB-3718-209 Fließgewässerbereiche, Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen (Ca. 250 m östlich)

GB-3718-208 Auwälder (Ca. 300 m östlich)

GB-3718-211 Fließgewässerbereiche, Auwald, stehendes Binnengewässer, Seggen- und Binsenreiche Nasswiese (Ca. 350 m östlich)

GB-3718-206 Seggen- und Binsenreiche Nasswiese (Ca. 510 m östlich)

GB-3718-207 Fließgewässerbereiche, Auwälder, Quellbereiche, Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen (Ca. 540 m östlich)

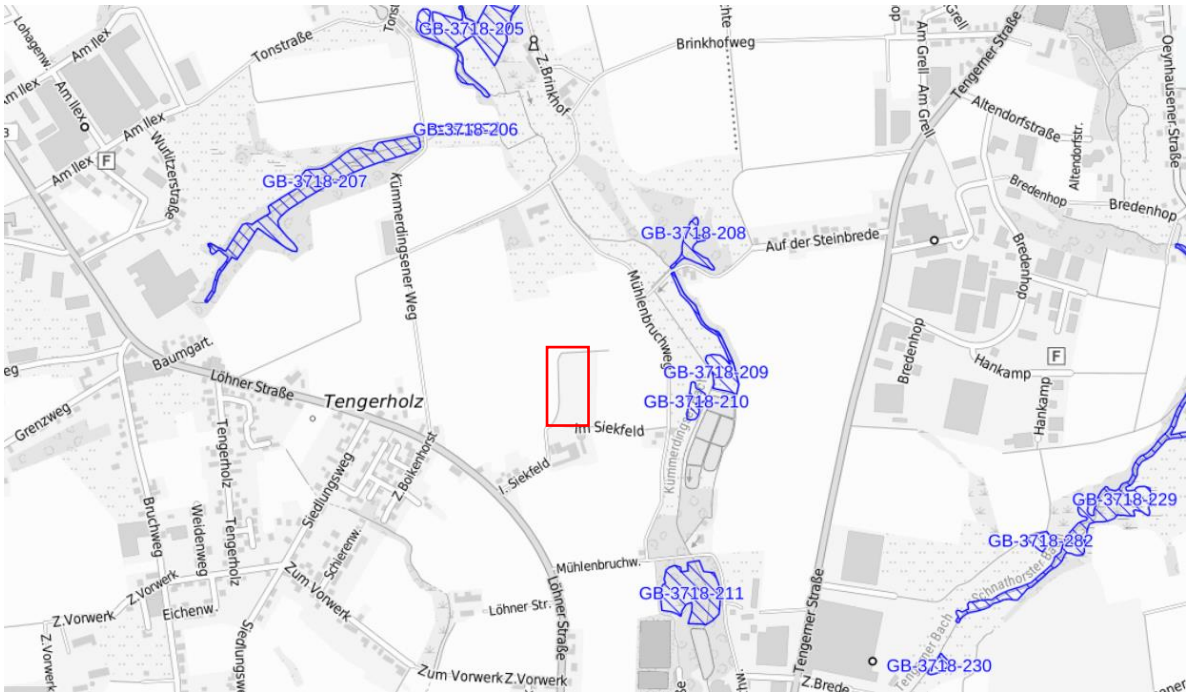

Abb. 5: Lageplan der Geschützten Biotope
(Quelle: http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?)

Das Biotop GB-3920-255 ist als artenreiche Magerwiese- und weide genannt.

Das Biotop wird durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in seiner Entwicklung nicht gestört, zumal derzeit keine baulichen Veränderungen geplant sind.

Verbundflächen

Die Biogasanlage liegt in keiner Verbundfläche. Die nächste Verbundfläche liegt 150m von der BGA entfernt.

VB-DT-3717-008 Tal vom Tengerner Bach mit Seitentälern bei Ahlsen und Holsen

Zum Einzugsgebiet des Tengerner Bachs gehören eine Reihe von siekartig ausgeprägten Bachtälchen mit Quellbächen bei Niedringhausen, Ahlsen und Holsen. Die Tälchen werden überwiegend als Grünland genutzt, sind teils strukturreich und in den Randbereichen meist mit Feldgehölzen oder kleinen Waldbeständen ausgestattet. Die Bachläufe sind weitgehend naturnah und weisen z.T. Lössteilwände auf. In den Bach-Grünland-Gehölz-Komplexen finden sich z.T. Feuchtwiesen und Feuchtbrachen mit binsen- und seggenreiche Nassweiden und -wiesen, teils artenreiche Uferstaudensäume, Obstwiesen, teils längere Kopfbaumreihen und an mehreren Stellen bis zu 150-jährige Laubholzbestände. Der Unterlauf des Mühlenbaches bei Ahlsen weist im nördlichen Teillauf zudem Schlamm- und Kiesbänke auf. Am Nordrand von Tengern liegt ein Fledermaus-Sommerquartier. Als landschaftsraumtypisches Kastentalsystem mit etlichen Biotopen der Kulturlandschaft kommt dem Gebiet eine wichtige Funktion als Refugial- und Vernetzungsbereich im Biotopverbund zu.

Besondere Biotoptypen: naturnaher Bach, Feucht- und Nassgrünland, naturnaher Wald, Obstwiese, Kopfbäume.

Bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten: Geranium palustre, RL 3, Carex elongata, RL 3, Peucedanum palustre, RL R.

Das Schutzziel ist der Erhalt eines als Refugialraum und Ausbreitungskorridor fungierenden, reich strukturierten, typischen Sieksystems des Landschaftsraumes mit Anbindung an den landesweit bedeutsamen Verbund Wiehengebirge.

Das Erhaltungsziel ist Entwicklung zu einer naturnahen Bachauen- bzw. Sieklandschaft mit deren charakteristischen Auenbiotopen und kulturhistorisch bedingten Strukturelementen wie Obstwiese, Feldgehölzstreifen, Kopfbäume, Feucht- und Nassgrünland bei Renaturierung der Bäche als wichtige Kern- und Refugiallebensräume in einer ackerbaulich geprägten Landschaft.

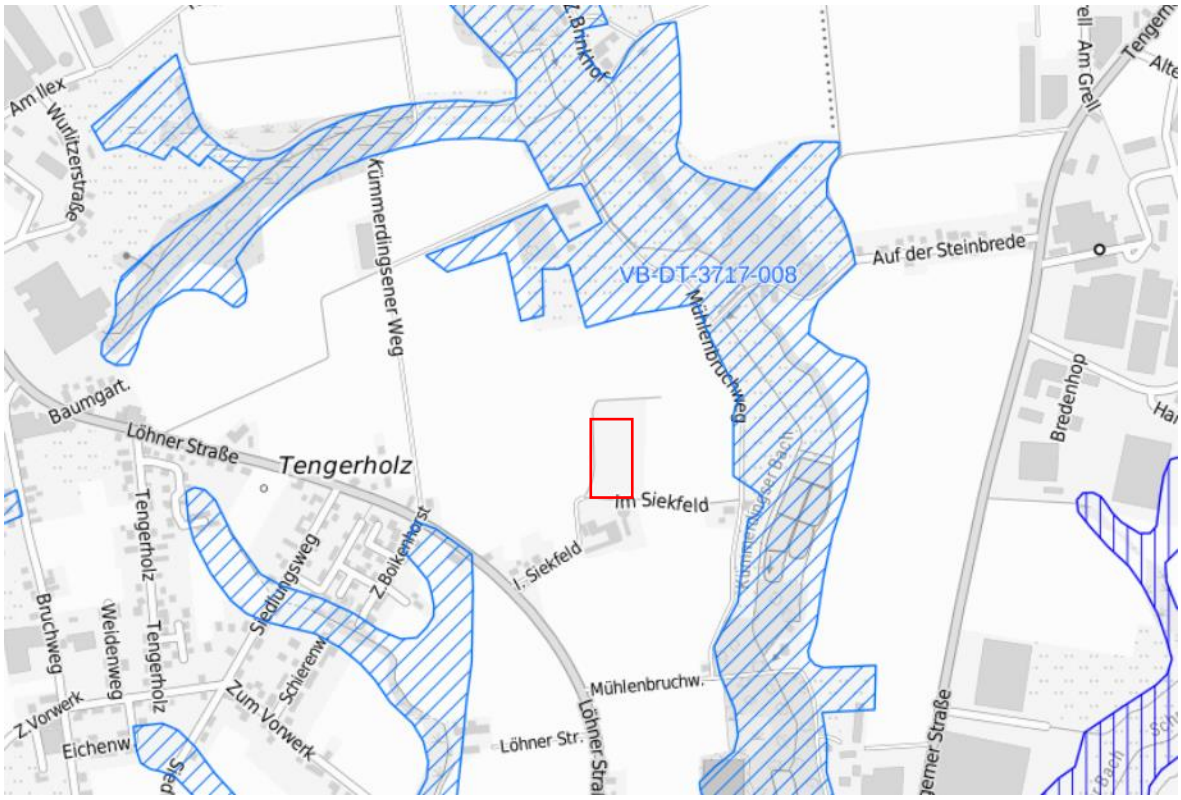

Abb. 6: Lageplan der Verbundflächen
(Quelle: http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?)

Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster

Ca. 150 m östlich der Biogasanlage liegt das schutzwürdige Biotop BK-3718-0315 „Tengerner Mühlenbach und Nebentäler“ und ca. 830 m östlich liegt das schutzwürdige Biotop „BK-3718-0314 Sieksystem Schnathorster Bach“.

BK-3718-0315 Tengerner Mühlenbach und Nebentäler

Das Sieksystem des Tengerner Mühlenbachs (Kümmerdingser Bachs) erstreckt sich vom Holser Bruch bis zum Ortsrand von Tengern und umfasst neben dem Haupttal mehrere Nebensieks wie den Rotsiek/Wöhrsiek und den Rechtensiek.

Das Gebiet ist geprägt von teilweise naturnahen Bachober- und Mittelläufen, von begleitenden langgestreckten Grünlandzügen, welche - wiesen- oder weidegenutzt - teils als Feucht- oder Nassgrünland ausgebildet sind, und von den meist gehölzbestandenen Siekkanten. In den Talauen herrschen Gleyböden, in angrenzenden Bereichen teilweise pseudovergleyte Parabraunerden vor. Im Umfeld des Gebietes dominiert eine überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensiv genutzten, großen Ackerschlägen, teilweise grenzen Fischteichanlagen, Siedlungs- und Gewerbebereiche an das Gebiet.

Die Bachufer werden auf weiten Strecken von geschlossenen oder lückigen Erlen-Ufergehölzen begleitet. An mehreren Stellen stocken Erlen-Eschen-Auwälder, vereinzelt finden sich naturnahe Kleingewässer mit reichen Amphibienvorkommen und quellige Bereiche. Die teilweise in Kerbtälern verlaufenden Oberläufe der Seitenarme sind teilweise naturnah ausgebildet. Links und rechts des Gewässers stockt vielfach Buchenwald. An den randlichen Talflanken des Sieksystems stocken häufig alte, reich strukturierte Buchen- oder Buchen-Eichen-Wäldchen mit zahlreichen Stark- und Altholzbäumen, meist jedoch nur gering entwickelter Kraut- und Strauchschicht. An mehreren Stellen fallen in den Bachauen eutrophierte Erlen- und Hybridpappelbestände ins Auge.

Beeinträchtigungen ergeben sich hauptsächlich durch Stoffeinträge von höhergelegenen Ackerflächen und angrenzenden Fischteichanlagen, ferner aus Zerschneidungseffekten durch mehrere das Gebiet querende Straßen.

Das Gebiet stellt einen wichtigen Teil eines Ausbreitungskorridors zwischen den landesweit bedeutsamen Bereichen Wiehengebirge und Werreaue dar.

Das Schutzziel ist die Erhaltung eines reich strukturierten Siekgebietes im Ravensberger Hügelland mit naturnahen Eichen-Buchen-Hanggehölzen und grünlandgenutzten Bachauen mit Feucht-

und Nassgrünland, Quellbereichen und naturnahen Stillgewässern als Kern- und Refugiallebensräume für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

BK-3718-0314 Sieksystem Schnathorster Bach

Das Gebiet umfasst ein landschaftstypisches, verzweigtes Sieksystem, dass sich vom Wiehengebirgsrand bei Struckhof bis zum Ortsrand von Tengern erstreckt. Der Schnathorster Bach wird durch den Zusammenfluss einer Reihe von kleinen Gewässerläufen (Tatensiek, Siek bei Struckhof, Ostersiek, Poggensiek u.a.) gebildet. Das Gebiet ist daher geprägt von den überwiegend naturnahen Bachober- und Mittelläufen, von begleitenden langgestreckten Grünlandzügen, welche - wiesen- oder weidegenutzt - teils als Feucht- oder Nassgrünland ausgebildet sind, und von den meist gehölzbestandenen Siekkanten. In den Talauen herrschen Gleyböden, in angrenzenden Bereichen Parabraunerden und Pseudogleyböden vor. Im Umfeld des Gebietes findet sich eine überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensiv genutzten, großen Ackerschlägen, teilweise grenzen Siedlungen und Gewerbebereiche an das Gebiet.

Die Bachufer werden auf weiten Strecken von geschlossenen oder lückigen Erlen-Ufergehölzen begleitet. An wenigen Stellen stocken Erlen-Eschen-Auwälder. Die teilweise in Kerbtälern verlaufenden Oberläufe der Seitenarme sind meist naturnah ausgebildet. Links und rechts des Gewässers stockt vielfach Buchenwald. An den randlichen Talflanken des Sieksystems stocken häufig alte, reich strukturierte Buchen- oder Buchen-Eichen-Wäldchen mit zahlreichen Starkholzbäumen, jedoch nur gering entwickelter Kraut- und Strauchschicht.

Beeinträchtigungen ergeben sich hauptsächlich durch Stoffeinträge von höhergelegenen Ackerflächen, ferner aus Zerschneidungseffekten durch die das Gebiet querenden Straßen, sowie an mehreren Stellen durch Gehöfte in den Bachauen. Aufgrund seiner Anbindung an das Wiehengebirge stellt das Gebiet einen wichtigen Teil eines Ausbreitungskorridors zwischen den landesweit bedeutsamen Bereichen Wiehengebirge und Werreaue dar.

Das Schutzziel ist Erhaltung eines reich strukturierten Siekgebietes im Ravensberger Hügelland mit naturnahen Eichen-Buchen-Hanggehölzen und grünlandgenutzten Bachauen mit Feucht- und Nassgrünland, Röhrichtbeständen und naturnahen Stillgewässern als Kern- und Refugiallebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

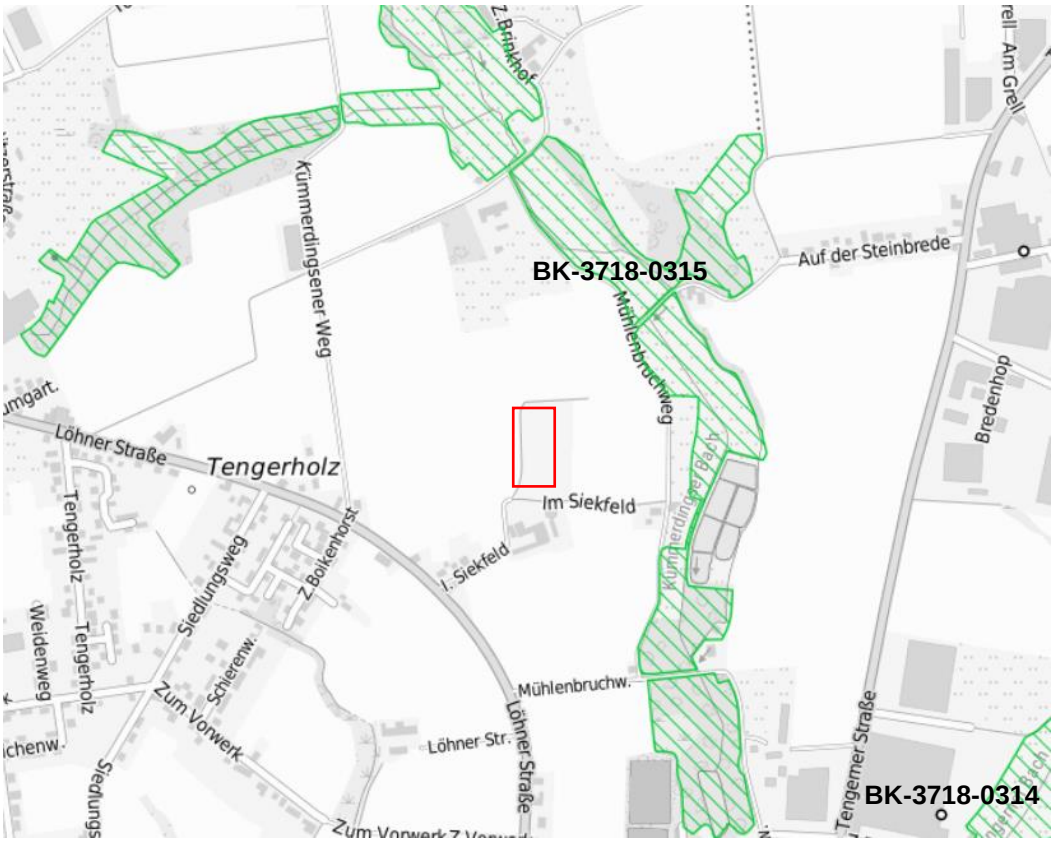

Abb. 7: Lageplan der Schutzwürdigen Biotope
(Quelle: http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?)

8.3 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind außer den planungsrelevanten Arten im Naturschutzgebiet und im Biotopsystem keine weiteren keine planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet aufgeführt.

8.4 Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen

Hinsichtlich der den Vorhabenbereich prägenden Biotopstrukturen bietet der Geltungsbereich grundsätzlich Lebensraumstrukturen für Arten, die an Ackerflächen gebunden sind. Das sind in der Regel bodenbrütenden Arten. Zu solchen können verschiedenen Vogelarten, die die Fläche als Nahrungs- oder Bruthabitat nutzen oder jagende Fledermausarten gehören. Für andere Arten - speziell auch in Bezug auf planungsrelevante Arten - wird der Planfläche keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt für planungsrelevante Pflanzenarten.

Zudem ist auch in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten die grundsätzliche Habitateignung aufgrund der intensiven Ackernutzung direkt an der Biogasanlage deutlich zu relativieren. Weiterhin stellen die angrenzenden Nutzungen (Wohnbereiche) durch freilaufende Hund und Katzen eindeutige Einschränkungen dar.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass das potenziell zu erwartende Arteninventar sich im Wesentlichen auf eher „störungsunempfindliche Arten“ beschränkt, die anthropogene Beeinträchtigungen gewohnt sind.

9 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für die künftige Gebäude ist im Mai 2021 eine Begehung zur Feststellung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden.

9.1 Avifauna

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Kontrolle der im Plangebiet vorhandenen Biotope.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)[1] wurde nicht durchgeführt, da im Untersuchungsgebiet auf der intensiv genutzten Ackerflächen keine Nester, Horste oder Höhlenbäume vorhanden sind.

9.2 Fledermäuse

Im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahmen befinden sich keine Quartierstrukturen (Bäume, Gebäude), die Höhlen und Spalten aufweisen.

In der weiteren Umgebung kommen größere Laubbäume und auch Gebäude vor, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind. Sie werden durch die Bebauung aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt. Lediglich während der Baufeldfreimachung kann es zu Störungen des Nahrungshabitats kommen. Sie sind aber unerheblich, da für die Fledermäuse im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate zu Verfügung stehen. Der kurzfristige Ausfall der Nahrungshabitate ist nicht essenziell.

9.3 Weitere Artengruppen

Die Messtischblätter sowie die beschriebenen Datenrecherchen und die Begehungen gaben keine Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von weiteren, planungsrelevanten Arten (Reptilien, Weichtiere, Libellen, Käfer).

1 SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

9.4 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützte, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestufte Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten" sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

10 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die in Kapitel 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

10.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUV (2018).

Bei dem durch das Vorhaben betroffenen Messtischblatt (MTB) handelt es sich um MTB Nr. 3718/1 Bad Oeynhausen. Gemäß Informationssystem des LANUV (2018) sind in dem beschriebenen Messtischblatt 35 planungsrelevante Arten zu erwarten.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Bechsteinfledermaus	MTB --	AV --		U↑	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Als Wochenstuben nutzt die Art im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Braunes Langohr	MTB --	AV --		G	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Fransenfledermaus	MTB --	AV --		G	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Großes Mausohr	MTB --	AV --		U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Ackerbereich wird potenziell als Nahrungsraum genutzt. Der Nahrungsraum ist aber nicht essenziell, da im Umfeld ausreichend gleichwertige oder höherwertige Nahrungsräume vorhanden sind. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kleine Bartfledermaus	MTB --	AV --			Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Ackerbereich wird potenziell als Nahrungsraum genutzt. Der Nahrungsraum ist aber nicht essenziell, da im Umfeld ausreichend gleichwertige oder höherwertige Nahrungsräume vorhanden sind. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Teichfledermaus	MTB --	AV --		G	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Wasser-fledermaus	MTB --	AV --		G	Typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergfledermaus	MTB --	AV --		G	Die Art ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) im Eingriffsbereich vorhanden. Ackerbereich wird potenziell als Nahrungsraum genutzt. Der Nahrungsraum ist aber nicht essenziell, da im Umfeld ausreichend gleichwertige oder höherwertige Nahrungsräume vorhanden sind. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden							

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Baumpieper	MTB	SB		U↓	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Bluthänfling	MTB	SB		U	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Eisvogel	MTB	SB		G	Die Art besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldlerche	MTB --	SB --		U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Potenzielles Nahrungshabitat	Prüfung erforderlich
Feldschwirl	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Prüfung erforderlich
Feldsperling	MTB --	SB --		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Gartenrot-schwanz	MTB --	SB --		U	Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Girlitz	MTB --	SB --		U	Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Habicht	MTB --	SB --		G	Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km².	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kiebitz	MTB --	SB --		S	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kleinspecht	MTB --	SB --		G	Die Art besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3	treffen nicht zu.

						BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	
Kuckuck	MTB --	SB --		U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld sind sie potenziell vorhanden. Der Umfang der Beeinträchtigung des Nahrungshabitates ist so gering, das keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mäusebussard	MTB --	SB --		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mehlschwalbe	MTB --	SB		U	Lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmnester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Im Bereich der Biogasanlage sind keine Mahlschwalben vorhanden. Im Umfeld sind potenziell Vorhaben zu erwarten. Die Biogasanlage mit ihren Nebenanlagen verändern die Habiatsansprüche nicht.	treffen nicht zu.
Nachtigall	MTB --	SB --		S	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Neuntöter	MTB --	SB --		G↓	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Rauch-schwalbe	MTB --	SB --		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rebhuhn	MTB --	SB --		S	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schleiereule	MTB --	SB --		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schwarz-specht	MTB --	SB --		G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Sperber	MTB --	SB --		G	Der Sperber besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Star	MTB --	SB		U	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turmfalke	MTB --	SB --		G	Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich auszuschließen. Im weiteren Umfeld sind sie potenziell vorhanden. Die Ackerflächen dienen potenziell als Nahrungshabitat. Der Umfang der Beeinträchtigung des Nahrungshabitates ist so gering, das keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Uhu	MTB --	SB		G	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldkauz	MTB --	SB --		G	Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldlaubsänger	MTB --	SB --		G	Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Die Tiere ernähren sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Im Herbst frisst er gelegentlich auch Beeren.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Wald-ohreule	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Keine Lebensräume für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region N = Nahrungsgast; D = Durchzügler, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = Sicher brütend im Messtischblatt							

Tab. 3: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

10.2 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Kap. 9) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Geltungsbereich möglich sind.

Von den in der Tab. 3 aufgeführten insgesamt 35 tatsächlich und potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 34 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bauvorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Begehung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden. Insgesamt kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich 1 Vogelart beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Art der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungs-zustand	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Feldlerche	Pot. Brutvogel	U	§		3S
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

Tab. 4: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

10.3 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?

- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Wohnbebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 10.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

Feldlerche

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Sie bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker.

Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen, frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.

Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Es besteht aus einer selbstgescharrten, bis 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichen Material ausgekleidet wird. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa frühestens Mitte oder Ende März, meist aber erst ab Mitte April. Zweitbruten sind in Mitteleuropa häufig, selten wurden Drittbruten nachgewiesen. Die letzten Gelege werden Mitte Juli bis Anfang August begonnen. Das Gelege besteht aus 2 bis 6 Eiern, die auf weißlichem bis hell bräunlichem Grund dicht grau bis bräunlich gefleckt sind. Die Brutzeit dauert 11 bis 12 Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen, auch die Nestlinge werden bis zum Alter von 5 Tagen nur vom Weibchen gehudert, danach aber von beiden Eltern gefüttert. Die Jungvögel verlassen mit 7 bis 11 Tagen das Nest und können nach 15 bis 20 Tagen schon kurze Strecken fliegen, nach 30 Tagen sind sie selbständig. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht.

Status und Bestand:

Die Feldlerche ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas. Gesicherte Angaben zum Weltbestand gibt es nicht, die IUCN gibt als grobe Schätzung allein für den europäischen Bestand 40 bis 80 Mio. Brutpaare an. Der Bestand in Deutschland wurde für 2008 auf 2,1 bis 3,2 Mio. Paare ge-

schätzt, die Art war damit die neunthäufigste Brutvogelart. Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft führte in Europa seit den 1970er Jahren zu starken Bestandsrückgängen sodass die Bestände in Deutschland teils dramatisch um 50 % bis 90 % zurückgingen. Weitere Gefährdungsursachen sind die Versiegelung der Landschaft und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. In Deutschland hat der Bestand zwischen 1980 und 2005 um etwa 30 % abgenommen, die Feldlerche steht hier in der Roten Liste in Kategorie 3 („gefährdet“).[Weltweit ist die Art laut IUCN jedoch ungefährdet.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet potenziell nur als Nahrungsgast im Bereich der Ackerflächen vorkommend. Feldlerchen wurden weiter nördlich über den Ackerflächen im Flug beobachtet.

Im Bereich des Eingriffsbereiches (Erweiterung der Biogasanlage) keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Fläche ist als Brutplatz für die Feldlerche, bedingt durch die direkt angrenzende Biogasanlage nur sehr eingeschränkt geeignet (die Art vermeidet in der Regel Bruten in direkter Umgebung von geschlossenen Sichtkulissen). Fachleute geben unterschiedliche Entfernungen von 100 bis 250 m an. Die Ackerfläche dient eventuell als Nahrungshabitat.

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten

Durch Plan/ Vorhaben betroffene Art: **Feldlerche** *(Alauda arvensis)*

Schutz und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** **Deutschland** * **NRW** 3 S	**Messtischblatt** 3718/1 Bad Oeynhausen

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig/ unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) Oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig /hervorragend
- ☐ B günstig /gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen als Nahrungsgast potenziell möglich. Während der Begehung nicht kartiert. Im Bereich des Eingriffsbereiches (Biogasanlage) keine geeigneten Fortpflanzung und Ruhestätten. Die Fläche ist als Brutplatz für die Feldlerche, bedingt durch die direkt grenzende Biogasanlage nur sehr eingeschränkt geeignet (die Art vermeidet in der Regel Bruten in direkter Umgebung von geschlossenen Sichtkulissen).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigen Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Beeinträchtigung während der Bauphase. Die Eingriffe lösen nachweisbare geringe Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

11 Fazit

11.1 Tötung

Die Errichtung von Nebenanlagen an der Biogasanlage lösen unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Da aber die Fortpflanzungsstätten vieler, vor allem bodenbrütender Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen, kann, wenn die Baumaßnahme später durchgeführt wird, eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

Um das Tötungsverbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG einzuhalten, werden daher folgende Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung vorgeschlagen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

11.2 Störung

Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Vögeln sind nicht zu erwarten, sofern die Baufeldräumung in der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Vogelbrutzeit liegt und bei verzögertem Baubeginn der Nachweis erbracht wird, das auf der Baufläche und im Wirkbereich keine Störung von Bruten auftritt. Für die Fledermäuse sind keine Störungen zu erwarten.

11.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für die Nebenanlagen der Biogasanlage wird das Gelände einer intensiv genutzten Ackerfläche neu genutzt.

Da umliegenden großen Ackerfläche bestehen bleibt, ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrüten Vogelarten nicht erheblich. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das ist hier der Fall.

11.4 Schlussbeurteilung

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

12 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BENSE, A. R. (2013): Weißstorch-Jahresbericht für den Kreis Minden-Lübbecke. Aktionskomitee „Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke“ e.V und Landesarbeitsgemeinschaft Weißstorch NRW, Kreis Minden-Lübbecke. Petershagen. Online verfügbar unter http://www.stoerche-minden-luebbecke.de/download/Jahresbericht_2013.pdf, (zuletzt abgerufen am 11.09.2015).

BENSE, A. R. (2015): Besetzte Storchenhorste und sonstige Nisthilfen im Kreis Minden-Lübbecke 2015. Interaktive Karte, Stand 29.06.2015. Online verfügbar unter https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=za_oJE2Fints.k_hjHRtpv7Mo&msa=0 (zuletzt abgerufen am

11.09.2015).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. Endgültige Fassung, Oktober 2010. Deutsche Übersetzung, Dezember 2012.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW, Eching.

GARNIEL, A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – F- u. E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

JOEST, R. & H. ILLNER (2011): Nutzungswandel und Vogelschutz in der Agrarlandschaft: aktuelle Entwicklungen im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (NRW). Vogelwarte 49: 259-260.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

LANUV (2021a): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3718/1. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste

LANUV (2021b): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. Unveröffentlichte Daten, LANUV, Recklinghausen.@LINFOS

LANUV (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021d): Liste aller Naturschutzgebiete in NRW. Online verfügbar unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt.

SITKEWITZ, M. (2009): Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (Bubo bubo) in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würzburg und Main-Spessart - mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. Pop.-Ökol. Greifvögel- & Eulenarten 6: 433-459.

SÜDBECK, P. ET AL. (EDS.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.